

# **BGer 9C 732/2019 vom 9. Dezember 2019**

Bundesgericht, 2019-12-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_732\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_732_2019)

FR: TF 9C 732/2019 du 9 décembre 2019

IT: TF 9C 732/2019 del 9 dicembre 2019

## **Regeste**

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist letztinstanzlich einzig, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt hat, indem es die Rückforderung unrechtmässig ausgerichteter Kinderrenten ab Januar 2016 bis und mit Juli 2017 von insgesamt Fr. 17'860.- ( 19 x Fr. 940.- ) nicht als teilweise verwirkt erachtete (vgl. Art. 25 Abs. 2 ATSG ). Nicht mehr im Streit liegt demgegenüber die Rückforderung für das Jahr 2015, nachdem die Vorinstanz diesbezüglich einen Anspruch auf eine Kinderrente bejahte (vorinstanzliche Erwägung 4.4).

#### **E. 2.1**

Das kantonale Gericht hat die gesetzlichen Bestimmungen zu den Kinderrenten nach AHVG und deren Auszahlung an nicht oder nicht mehr miteinander verheiratete oder getrennt lebende Eltern zutreffend wiedergegeben (Art. 22ter AVHG in Verbindung mit Art. 71ter Abs. 1 AHVV ). Dasselbe gilt für die Erwägungen hinsichtlich des Rentenanspruchs von Kindern in Ausbildung bis längstens zum vollendeten 25. Altersjahr (vgl. Art. 25 Abs. 5 AHVG ) sowie der in diesem Zusammenhang massgeblichen Obergrenze der maximalen vollen Altersrente der AHV ( Art. 49bis Abs. 1 und 3 AHVV ). Korrekt sind schliesslich auch die Darlegungen über die Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen ( Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG ), insbesondere was den Beginn der relativen einjährigen Verwirkungsfrist nach Art. 25 Abs. 2 ATSG betrifft (vgl. statt vieler: BGE 140 V 521 E. 2.1 S. 525). Darauf wird verwiesen.

#### **E. 2.2**

Für die Festlegung des durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommens ist einzig der tatsächliche Verdienst massgebend, spricht Art. 49bis Abs. 3 AHVV doch ausdrücklich von

erzieltem Erwerbseinkommen (vgl. BGE 142 V 442 E. 6.1 S. 447 mit Hinweis auf SVR 2014 IV Nr. 24 S. 84, 8C\_875/2013 E. 3.4). Demnach kommt es im Zusammenhang mit der Verwirkung der Rückerstattung zu viel ausbezahlter Kinderrenten nicht auf das Wissen der Verwaltung im Zeitpunkt der Rentenausrichtung an (sog. "erster Anlass"). Vielmehr beginnt die einjährige Verwirkungsfrist nach Art. 25 Abs. 2 ATSG erst zu laufen, wenn aufgrund des tatsächlichen Lohnes des Kindes feststeht (sog. "zweiter Anlass"), dass das während der Ausbildung erzielte Bruttoeinkommen den Grenzbetrag der vollen jährlichen Altersrente (hier: Fr. 28'200.-) übersteigt. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf eine Kinderrente, weil das Kind nicht als in Ausbildung im Sinne von Art. 49bis Abs. 3 AHVV gilt (so [implizit] schon Urteile 8C\_677/2017 vom 23. Februar 2018 E. 7.2 und 8C\_777/2011 vom 1. Mai 2012 E. 5.3).

### **E. 3**

Die Vorinstanz hat zum Beginn des Fristenlaufes gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG erwogen, es habe sich erst Ende Jahr 2016 gezeigt, dass die Voraussetzungen für die Weiterausrichtung der Kinderrente nicht mehr bestanden hätten, da das von B. \_\_\_\_\_ erzielte Bruttoeinkommen relativ knapp über der maximalen jährlichen vollen Altersrente der AHV von Fr. 28'200.- (12 x Fr. 2350.-) gelegen habe; vor dem Zeitpunkt der Realisierung der höheren Monatslöhne im dritten Lehrjahr sei nicht sicher gewesen, ob dieser Grenzwert übertroffen werde. Jedenfalls sei die Ausrichtung der Kinderrente im Jahr 2016 als ursprünglich unrichtiges Handeln zu qualifizieren. Ihren Irrtum habe die Beschwerdegegnerin bei der internen Überprüfung vom 25. Juli 2017 bemerkt. Demzufolge sei die einjährige Verwirkungsfrist mit dem Erlass der Rückerstattungsverfügung vom 18. August 2017 gewahrt. Die Rückforderung von Fr. 17'860.- sei ausgewiesen und in diesem Umfang nicht verwirkt.

### **E. 4.1**

Nach für das Bundesgericht verbindlicher (E. 1) Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz erzielte B. \_\_\_\_\_ vom 1. Januar bis zum 24. August 2016 im (repetierten) zweiten Lehrjahr einen Lohn von Fr. 2150.- monatlich. Danach und bis zum Ende des dritten Ausbildungsjahres belief sich sein Einkommen auf Fr. 2900.- im Monat.

### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Beschwerdegegnerin wäre bereits nach Eingang des Schreibens vom 22. März 2016 gehalten gewesen, den Anspruch auf eine Kinderrente zu überprüfen. Damit dringt sie nicht durch: B. \_\_\_\_\_ hatte bis Ende März 2016 erst drei Monatssaläre verdient, d.h. insgesamt Fr. 6450.- (3 x Fr. 2150.-). Dass der Verwaltung zu diesem Zeitpunkt der Lehrvertrag vom 22. August 2013 mit den voraussichtlichen Lehrlingslöhnen, insbesondere für das zweite und dritte Lehrjahr, und die Bestätigung des Bildungsamtes des Kantons Zürich vorlagen, wonach sich das Lehrverhältnis infolge der Repetition des zweiten Ausbildungsjahres bis am 25. August 2017 verlängern werde, begründet keine zumutbare Kenntnis über eine unrechtmässige Leistungsausrichtung. Dafür massgeblich ist allein das während der Ausbildung tatsächlich erzielte Einkommen (vgl. E. 2.2). Es steht fest, dass das Erwerbseinkommen des B. \_\_\_\_\_ erst Ende Jahr 2016 mit Fr. 30'950.- (9 x Fr. 2150.- + 4 x Fr. 2900.-) den Betrag der maximalen vollen Altersrente überstieg. Vorher konnte und musste die Beschwerdegegnerin weder dem Grundsatz nach noch im Ausmass Kenntnis über einen Rückerstattungsanspruch haben. Damit begann die relative Verwirkungsfrist nach Art. 25 Abs. 2 ATSG nicht vor diesem Zeitpunkt zu laufen.

Die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach die mit der Verfügung vom 18. August 2017 geltend gemachte Rückforderung rechtzeitig erfolgt sei, ist daher bundesrechtskonform.

#### **E. 4.3**

Auch der Einwand der Beschwerdeführerin, es seien lediglich die Kinderrenten von September 2016 bis und mit Juli 2017 zurückzuerstatten, was einen Betrag von Fr. 10'340.- (11 x Fr. 940.-) ausmache, zielt ins Leere. Nach dem klaren Wortlaut des Art. 49bis Abs. 3 AHVV gilt ein Kind nicht als in Ausbildung, wenn es ein durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen ("revenu d'activité lucrative mensuel moyen", "reddito da attività lucrativa mensile medio") erzielt, das höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV. Mit dem Hinweis auf den Einkommensdurchschnitt schliesst die Bestimmung zum vornherein aus, dass auf das in jedem einzelnen Monat erzielte Einkommen abgestellt und dieses mit dem monatlichen Höchstbetrag der vollen Altersrente verglichen wird (hier: Fr. 2350.-), worauf die Argumentation der Beschwerdeführerin letztlich hinaus läuft. Verdiente B.\_\_\_\_\_ im August 2016 einen Lohn von Fr. 2150.- und im Folgemonat einen solchen von Fr. 2900.-, so erlischt der Anspruch auf eine Kinderrente somit nicht vom einen auf den anderen Monat, sondern es ist das ganze (Ausbildungs-) Einkommen im betreffenden Kalenderjahr heranzuziehen und durch zwölf zu teilen (vgl. Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] über die Renten [RWL] in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Rz. 3367 [Stand: 1. Januar 2019, identisch mit den Formulierungen der ab 1. Januar 2018 gültigen Fassung]). Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass - wenn wie hier der Höchstbetrag im Durchschnitt überschritten wird (vgl. E. 4.2) - sämtliche während des Kalenderjahres unrechtmässig geleisteten Kinderrenten rückforderbar sind. Dass diese, wie die Beschwerdeführerin vorbringt, in der ersten Hälfte jedes Monats ausgerichtet werden (vgl. Art. 72 AHVV), ändert daran nichts. Die Beschwerde ist unbegründet.

#### **E. 5**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.